

Anwalt kommt zu spät zur Verhandlung

Falsche Berechnung der Fahrzeit und "Funkloch" sind keine guten Ausreden

War der Anwalt unzuverlässig oder hatte er einfach Pech? Die Chefin eines Unternehmens mit medizinischen Produkten hatte ihn nun schon zum zweiten Mal zu dieser wichtigen Verhandlung geschickt: Ein Handelsvertreter forderte von ihr ca. 9.000 Euro ausstehende Provisionen. Beim ersten Mal war er gar nicht erschienen. Schon da hatte der Richter ein Versäumnis-Urteil zu Gunsten des Handelsvertreters ausgesprochen. Nach ihrem Einspruch sollte es nun eine weitere Verhandlung geben.

Aber auch an diesem Tag ging für den Anwalt alles schief. Er hatte mit einem Computer-Programm ausgerechnet, dass er für die 410 Kilometer von Wuppertal nach Lüneburg drei Stunden und 38 Minuten Fahrzeit benötigen würde. Er startete 52 Minuten früher, um sicher zu gehen. Doch das reichte nicht: Im Berufsverkehr stand er über eine Stunde im Stau. Angeblich versuchte er im Stau unentwegt, das Landgericht Lüneburg anzurufen. Doch er bekam mit seinem Handy keine Funkverbindung. Mit einer guten halben Stunde Verspätung kam er an, die Richterin war schon in ihr Büro gegangen. Das Urteil aus der ersten Verhandlung hatte sie bereits bestätigt.

Jetzt muss die Unternehmerin das Urteil akzeptieren und zahlen, entschied das Oberlandesgericht Celle (11 U 57/04). Von einem Anwalt könne man schon etwas mehr Sorgfalt erwarten. Allein die Computer-Berechnung der Fahrzeit: Dem Mann hätte klar sein können, dass dreieinhalb Stunden für über 400 Kilometer im Berufsverkehr viel zu knapp bemessen seien. Außerdem habe er schon ziemlich früh im Stau gestanden und gewusst, dass er den Termin niemals würde einhalten können. Wenn sein Handy nicht funktioniere, müsse er sich eben zu einer Tankstelle oder Raststätte bemühen, um von dort aus dem Gericht die Verspätung anzukündigen. Dann hätte man den Termin natürlich vertagt. Jetzt aber sei es zu spät und das habe sich der Anwalt selbst zuzuschreiben.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/anwalt-kommt-zu-spaet-zur-verhandlung>